



NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz,
sanften Tourismus,
Sport und Kultur,

Landesverband Berlin e.V.

Geschäftsstelle

Paretzer Str. 7

10713 Berlin

030-810 560 250

info@NaturFreunde-Berlin.de

www.NaturFreunde-Berlin.de

Bank für Sozialwirtschaft

BIC BFSWDE33BER

IBAN: DE92100205000003215700

NaturFreunde Berlin e.V. / Paretzer Str. 7 / 10713
Berlin

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz
und Umwelt

z.Hd. Frau Senatorin Manja Schreiner

Am Köllnischen Park 3

10179 Berlin

Berlin, 21. Januar 2024

Stellungnahme der AG Artenschutz bei Bauvorhaben der NaturFreunde Berlin zur Artschutzausnahme Dragonerareal

Fragen nach der Berechtigung der Zerstörung europarechtlich besonders
geschützter Ruhe- und Fortpflanzungsstätten

1. Welche Begründung wird für eine artenschutzrechtliche Ausnahme geltend gemacht?

Die Verbote des §44 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 BNatSchG (Zugriffsverbote) dienen dem Schutz und der Erhaltung dieser Tierarten und ihrer Lebensgrundlagen. Danach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (also auch Gelege) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nummer 1),
- wild lebende Tieren der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten u. a., während der Fortpflanzungs-, Aufzucht- und Überwinterungszeit erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (→ Nummer 2) sowie
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus

der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (→ Nummer 3).

In den Fällen wie am Dragonerareal, in denen es nicht ausschließlich um Sanierungsmaßnahmen, sondern zusätzlich um Abriss, Ausbau, Umbau etc., geht, richtet sich das Verfahren nicht nach der Gebäudebrüter-Verordnung, **sondern es muss ein Antrag nach § 45 Absatz 7 BNatSchG bei der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Senatsverwaltung gestellt werden.** Die Verbots- und Ahndungsregelungen des Bundesnaturschutzgesetzes greifen uneingeschränkt.

D.h., werden die o.g. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Ausnahmen können gemäß § 45 Absatz 7 Satz 1 Nummer 5, Satz 2 BNatSchG aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses zugelassen werden, unter den weiteren Voraussetzungen des Satzes 2, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert.

Da bisher aber weder Baugenehmigungen noch B-Pläne vorliegen, stellt sich die Frage, womit die Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses an den Abrissen bzw. der Zerstörung von europarechtlich geschützten Lebensstätten geltend gemacht werden. Es wurden bereits die Baufelder Süd, West, Nord durch die BIM freigemacht.

2. Zur Problematik mangelhafter Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Tabelle ff):

- Werden die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG (1) für europäische Vogelarten berührt (hier zutreffend), müssen Maßnahmen zur Vermeidung und zum (vorgezogenen) Ausgleich (CEF) vorgesehen werden, um die Funktionalität der Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang des Vorhabens gemäß §44 BNatSchG (5) weiterhin zu erhalten.
- Wurde überhaupt bisher ein Ausnahmeverfahren nach § 45 Nr. 7 BNatSchG mit Beteiligung der Obersten Naturschutzbehörde eingeleitet?

Mit freundlichen Grüßen



Uwe Hirsch
NaturFreunde Berlin

gez. Angela Laich
AG Artenschutz bei Bauvorhaben der
NaturFreunde Berlin

Tabelle der Habitatverluste/ Brutplatzverluste/ beseitigten essenziellen Nahrungsstätten in Relation zur Kompensation am Dragonerareal durch den Vorhabenträger (BIM) ab 2020 und laut Planung ab 2024

Unsere Kartierung von 2020/ 2021: <https://drive.google.com/file/d/1mEiUCfIK090bX3cjQxKHQdqZU4Q9JxvU/view?usp=sharing>

Wann/ Meldung	Grund	Wo/ Gebäude Nr.	Arten Seite Kartie- rung	Beschädigung/ Zerstörung geschützter Lebensstätten/ essenzieller Nahrungshabitate	Artenschutz
29.08.20	Notsanierung	Neue Reithalle/ Geb. 16	HR Seite 70	Brutplatz HR	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz war nicht vorgesehen und erfolgte nur auf Grund unserer Meldung und Dokumentation an die Naturschutzbehörde Kreuzberg (UNB). • Sowohl Brutplätze an Gebäude- auch Baumhöhlen als auch Ruhestätten und dauerhafte Brutreviere sind zu ersetzen. Hierbei sind vorgezogene Ersatzmaßnahmen (CEF) immer zu prüfen.
Anzeige Nov. 2021	Notsanierung	Durchgang zw. Obentrautstraße und Gretchen	H Seite 12	Brutplatz wurde illegal verschlossen	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgte immer noch keine Kompensation der zerstörten Ruhe- und Fortpflanzungsstätten, wie es die Gebäudebrüter VO vorschreibt, obwohl Nachweise der Brutplätze von uns per Foto

		Geb. 3			<p>vorliegen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Laut BIM sei ein Ersatz „unerwünscht“, weitere Begründungen auf welcher rechtlichen Grundlage hier argumentiert wird, gab es keine.
<p>Quellen:</p> <p>Gebäudebrüter VO und dazugehörige Methodenstandards zur Erfassung: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/</p> <p>Zu den Aufgaben des Bauträgers und des ornithologischen Gutachtens, rechtzeitig vor Baubeginn bzw. Zugriff, die Oberste Naturschutzbehörde Berlin:</p> <p><i>‘muss ein Gutachten die erforderlichen und möglichen funktionalen Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen prüfen und diese in einem Ausgleichs-/Ersatzkonzept abbilden, mit der Angabe der Anzahl und des Typs von Ersatzniststätten beziehungsweise ersatzweisen Gehölzpflanzungen/ Begrünungen und entsprechender Verortung des Ausgleichs/ Ersatzes in einer Karte. ‘ Denn ‘Alle europäischen Vogelarten und Fledermäuse sind besonders oder streng geschützte Arten nach dem Bundesnaturschutzgesetz beziehungsweise nach EU-Recht (Vogelschutz-/ Fauna-Flora- Habitat-Richtlinie). Sie unterliegen den Tötungs- und Störungsverboten nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz. ‘</i></p> <p>und: <i>‘Darüber hinaus sind auch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten, inkl. essenzieller Nahrungshabitate, dieser Arten nach § 44 (1) Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz geschützt und dürfen nicht ohne behördliche Zustimmung verschlossen, entfernt oder anderweitig in ihrer Funktion beeinträchtigt werden. ‘</i> (Methodenstandards, Einleitung pdf: https://www.berlin.de/sen/uvk/natur-und-gruen/naturschutz/artenschutz/freilandartenschutz/artenschutz-an-gebaeuden/)</p>					
04.02.22	Notsanierung	Dach & Pfeiler LPG Vordach Geb. 35	H Seite 79	Mehrere geschützte Brutplätze am Dach illegal verschlossen. Illegal bedeutet, dass im Vorfeld diese	<ul style="list-style-type: none"> • Ersatz wurde durch die BIM erst geschaffen, nachdem wir mehrfach nachgewiesen hatten, dass dort Brutplätze waren, zzgl. Beschwerden durch Besucher der LPG über den

				<p>Brutplätze der UNB nicht angezeigt wurden, zzgl. der Planung von Ersatz, wie es die Gebäudebrüter VO vorschreibt.</p>	<p>Verschluss.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Ornithologe/ Gutachter der BIM sah keinen Ersatz vor bzw. hatte die Brutplätze nicht erkannt. • Schließlich wurden 5 Nistkästen vom Ornithologen angebracht, aber falsch und blieben in Folge unbesetzt. • Erst nach 1 Jahr Intervention durch uns erfolgte die Umhängung bzw. eine funktional stimmige Anbringung der Kästen → im Jahr 2023 waren die Kästen besetzt.
Ab Sommer 2022	Abriss zur Baufeldfreimachung „Süd“	„Prestige“ Halle Geb. 49	mögl. B, HR Seite 77	<p>Brutplatz der Bachstelze als/ gelegentliche Gebäudebrüter übersehen?</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Obwohl der Sachverhalt, dass besonders und europäisch geschützte Ruhe- und Fortpflanzungsstätten zerstört wurden, der BIM hinreichend bekannt war, erfolgten keine Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen
02.01.23	Rodungen und Abräumen zur Baufeldfreimachung „Süd“	Grünflächen rings um die „Prestige Halle“	H, HR, Nk, K, A, Sti, R, GF, S Seite 55,56, 57	<p>Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG, da dauerhaft genutzte (Teil-)reviere, Ruhestätten und essenzielle Nahrungsflächen zerstört wurden.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Auch zum jetzigen Kenntnisstand sind keine Ersatz und Vermeidungsmaßnahmen in Planung, obwohl wir eindeutige diese geschützten Stätten dokumentiert hatten. • Zumindest müssen Ersatzmaßnahmen bei Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgen, sowie bei Schlafplätzen von Kolonien.

Weitere Quellen Rechtsvorschriften:

Nach § 18 Abs. 3 NatSchG darf die Entscheidung über die Errichtung von baulichen Anlagen nur im Benehmen mit den für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden ergehen, die hier geltenden artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote werden durch den § 44 BNatSchG (1) geregelt: *‘Es ist verboten, (...) 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, ‘*

Hieraus begründet sich einiger Klärungsbedarf zu Vermeidungsmaßnahmen bzw. der Prüfung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme. Rechtskonflikte wie die drohende Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten und die daher erforderlichen (vorgezogenen) Ersatzmaßnahmen (CEF) sind auch bei Bauvorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) vorzusehen. Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten abwägungsfest für Tier- und Pflanzenarten, die zugleich dem EU-rechtlichen Schutzregime unterstellt sind, wie europäische Vogelarten. Dies erfordert, dass die ökologische Funktion von betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt sein muss, gemäß § 44 (5) BNatSchG.

Ab Sommer 2022	Abriss der Gebäudeflügel Süd/ Lackierereien zur Baufeld-freimachung „Süd“	Nordfassade Lackierereien, im südl. Reiterhof/ Geb. 43	H, K Seite 80	Durch geschützte Brutvogelarten besetzte Nistkästen.	<ul style="list-style-type: none"> • Umhängung der Nistkästen in den „Dschungel“. Sie wurden zur Brutsaison 2022 von den betroffenen Brutpaaren nicht gefunden. • Weitere Ersatznistkästen wurden an den Garagen Süd/West beim Dschungel angebracht und sind teilweise besetzt. • Zugang für Nach-Kartierungen seit Sommer 2022 nicht mehr möglich.
Sommer 2023 Meldung Artenschutz- konflikten am 21.05.22 durch uns	Wasserversorgung/ Abwasser für Adlerhalle Trasse durch Grün → Begründung: Auf	Platz + Straße vor der Adlerhalle, verbliebene Grünflächen südlich des Kopfgebäudes und	H, HR, Nk, K, A, Sti, R Gf, S Seite	Sträucher als dauerhafte Ruhestätten, Aufzuchtstätten, Überwinterungsplätze besonders geschützter	Der Verlust der ökologischen Funktionen der Vegetation für besonders geschützte Arten konnte durch unsere Meldung/ Intervention minimiert werden

	der Straße wird eventuell später der Erweiterungsbau FA errichtet.	Kiezraums	55,56, 57	europäischer Vogelarten.	
<p>Weitere Quellen Rechtsvorschriften:</p> <p>Nach Definition geschützter Ruhestätten als Bereichen, in die sich Tiere nach der Nahrungssuche oder Auseinandersetzungen mit Artgenossen oder Feinden zurückziehen, gelten auch Kolonieschlafplätze im urbanen Raum als dauerhaft geschützt:</p> <p><i>„Unter den Schutz fallen daher nur Bereiche, die traditionell oder regelmäßig zur Ruhe genutzt werden. Bei den meisten Vogelarten sind hierunter daher auch nur Rast- oder Schlafplätze von mehreren Individuen zu verstehen. Beispiele im Siedlungsbereich sind Schlafplätze von Krähen, Staren, Waldohreulen oder Haussperlingen.“</i> S. 30: https://www.orniberlin.de/images/stories/BOB_pdf/BOB_27_Ersatzniststtten.pdf</p>					
Ab Februar 2024	Abrisse Garagen, Rückbau der Mauer auf 3,50m zur Baufeld-freimachung Nord	Garagen Nord Obentrautstraße 25 Gesamtlänge Umfassungsmauer Geb. 33/ 45 Geb. 14, Mauer	H, A Seite 78, 83	Schlingknöterich. Dauerhafte Funktion als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte sowie essenzielles Nahrungshabitat (besonderer Artenschutz.) Der geplante starke Rückschnitt entlang der Dachkante betrifft 2/3 der Pflanze, somit tritt ein Verbotstatbestand nach §44 BNatSchG	Technische Umsetzung Artenschutzmaßnahmen bisher ungeklärt. Problematik wurde der BIM erläutert, auch auf Basis unserer Kartierung am Dragonerareal. Diesbezüglich gibt es keinen Kontakt der BIM zum Hauseigentümer Drei „Ruhezonen“ mit mobilen Hecken und Schnittholz sollen im Bereich Nord/West und Mitte errichtet werden. Hier muss aus unserer Sicht gewährleistet werden, dass diese mobilen Hecken funktional sind, d.h. für eine Kolonie ausreichende und dichte Deckung bieten. Auch dürfen die Zwischenräume nicht zu klein sein, wie bei

				ein.	gewöhnlichen Benjeshecken für Insekten. Die Ruhezone Nord hinter der Schmiede entfällt mit Baubeginn und wird Baufeld. Betrifft die Kompensation für Kappung Knöterich.
Ab Februar 2024	Abriss zur Baufeld-freimachung West	Garagen Süd/West Geb.51	H	Ersatznistkästen von 2022	Umhängung der Nistkästen. Es ist hierzu kein Ausgleichskonzept und entsprechende funktionale Maßnahmen bekannt.
Planung ab 2027: Komplettabriss der Umfassungsmauer	Öffnung und Überführung von Privatgrund in Gemeinschaftshof	Umfassungsmauer Nord in der Obentrautstraße Erhaltungsmöglichkeit des Knöterichs an der Mauer, Gebäude 14, bei Abriss immer noch ungeklärt. Diese muss zwingend auf Alternativen/ Erhalt geprüft werden (§45 Nr. 7 BNatSchG).	H, A Seite 78,83	Besonderer Artenschutz betroffen: Zerstörung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten	Kein Ausgleichs-/Ersatzkonzept bekannt

Legende: B= Bachstelze; B= Haussperling; K= Kohlmeise; HR= Hausrotschwanz; Sti= Stieglitz, Nk=Nebelkrähe; S= Star; R= Rotkehlchen; Gf= Grünfink